

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 30. April

1965

Inhalt:	1. Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1965. 2. Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst. 3. Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Lengerich. 4. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Erkenschwick und Hüls. 5. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Münster-Apostel und Greven. 6. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Neuhaus. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Martins-Kirchengemeinde Espelkamp. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hertel. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hüls. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lippstadt. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Johannes zu Rheine. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Werdohl. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Witten. 14. Änderung der Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung. 15. Persönliche und andere Nachrichten. 16. Erschienene Bücher und Schriften.
----------------	---

Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1965

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 2. 4. 1965

Az.: 9174/Pr. IV—08

In Kürze wird der 1. Band unseres neuen Pfarrer- und Gemeindeverzeichnisses 1965 (Stand etwa 15. März 1965) erscheinen. Er wird wie das Verzeichnis vom Jahre 1961 alle wünschenswerten Angaben über die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts, die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, die Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden (einschl. der Anstaltskirchengemeinden usw.) und deren geistliche Kräfte bringen. Er bringt wie bisher eine Übersicht über die Pfarrer, die festangestellten Pastorinnen und Prediger (Pastoren), die hauptamtlichen Militärpfarrer und die nebenamtlichen Standortpfarrer sowie die Emeriten der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Pfarrer, Pastorinnen und Prediger sind sowohl listenmäßig als auch nach den Orten und der Art ihrer Tätigkeit aufgeführt. Für alle Amtsträger wird die volle postalische Anschrift, der Fernruf, Tag der Geburt, der Ordination und der Einführung in das jetzige Amt mitgeteilt. Dem Hauptteil gehen folgende alphabetische Register voran:

a) namentlich-alphabetisches Verzeichnis für die

aktiven Pfarrer, die Pastorinnen, die Prediger, die Militärpfarrer,

- b) desgleichen gesondert für die Pastorinnen,
- c) für die festangestellten Prediger,
- d) für die Militärpfarrer,
- e) die westfälischen Emeriten,
- f) die Kirchengemeinden.

Ferner werden die neuesten Seelenzahlen und die Zahlen über den Flächeninhalt der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise gebracht. Da die Anschrift der Herren Superintendenten nur in seltenen Fällen auch die Anschrift der Superintendentur (des Superintendenturbüros) ist, ist diese besonders aufgeführt.

Der Preis beträgt einschl. Porto und Verpackung pro Band in cellophanisiertem Einbanddeckel (mit Leinenstreifen, geklebt) voraussichtlich 16,00 DM. Die kirchlichen Dienststellen bitten wir, ihre Bestellung den Herren Superintendenten zuzuleiten. Wir haben die Herren Superintendenten gebeten, uns die Bestellungen gesammelt zuzuleiten.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten für die Beschaffung des Verzeichnisses auf die Kirchen- oder Synodalkassen zu übernehmen.

Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 23. 2. 1965

Az.: 3286 II/A 7a—04

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. 3./30. 3. 1955 (KABl. S. 37) folgende Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren in das Prü-

fungsamt berufen:

- Oberkirchenrat Dr. Steckelmann
- Landeskirchenrat Winter
- Landeskirchenrat Kayser
- als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamts,
- Landeskirchen-Verwaltungsdirektor Klöber
- Landeskirchen-Amtsrat Schwertle
- Landeskirchen-Amtsrat Bartram
- als Bürobeamte des Landeskirchenamts,

Verwaltungsdirektor Habenstein
Verwaltungsdirektor Stertkamp
Amtsrat Groddek
Verwaltungsoberrat Wörmann
Kirchengemeindeamtman Köhler
Verwaltungsamtman Grote

als Kirchengemeindebeamte des kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Urkunde über die Teilung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisherige Evangelische Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg, wird in die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich und die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich-Hohne, beide Kirchenkreis Tecklenburg, geteilt.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich-Hohne verläuft vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Lengerich/Lienen mit der Kammlinie des Teutoburger Waldes in allgemein nordwestlicher Richtung über die Kammlinie bis zum Schnittpunkt mit der hier unterirdisch verlaufenden Bundesbahnlinie Osnabrück/Münster und folgt dann unter Ausschluß der Häuser an der Osnabrücker Straße der Mitte dieser Bahnlinie bis in die Höhe des Grundstückes Bahnhofstraße 162. Von hier folgt sie unter Ausklammerung dieses Grundstückes in allgemein südlicher Richtung dem zunächst auf etwa 100 m unterirdisch verlaufenden Grenzbach Intrup-Hohne und verläuft dann in der gleichen Richtung unter Ausschluß der Häuser beiderseits des Johannemannweges bis zur Abzweigung des Ringeler Dammes und weiter auf dessen Mitte bis zum Auftreffen auf die bisherige Grenze der Kirchengemeinden Lengerich/Kattenvenne. Sodann folgt sie in östlicher und nordöstlicher Richtung der bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemeinden Lengerich/Kattenvenne und Lengerich/Lienen bis zum oben beschriebenen Ausgangspunkt.

§ 3

Das Gebiet der neuen Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich deckt sich mit dem verbleibenden Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich.

§ 4

Die dritte Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich wird die erste Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich-Hohne.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Lengerich und Lengerich-Hohne erfolgt auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich vom 27. Januar 1964.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 3. Dezember 1964

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm

Az.: 26094/Lengerich 1 a

Zu der nach der Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. Dezember 1964 — Az.: 26094/Lengerich 1 a — vollzogenen Teilung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg, in die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich und die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich-Hohne, beide Kirchenkreis Tecklenburg, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 12. Januar 1965

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.) gez. Unterschrift

41.6. Nr. L 12/L 12 a

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen, gehörenden evangelischen Bewohner des im § 2 umschriebenen Teilgebietes der Stadt Oer-Erkenschwick werden in die Evangelische Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, umpfarrt.

§ 2

Die Grenze hat den nachstehend beschriebenen Verlauf: Vom Schnittpunkt der Bahnstraße/Kommunalgrenze Stadt Oer-Erkenschwick wendet sich die Grenze nach Nordnordwesten, überquert bei den Häusern Nr. 8, 10 und 13, die abgetreten werden, die Brandstraße, verläuft dann weiter in allgemein nordöstlicher bis östlicher Richtung parallel zur Johannesstraße, deren Häuser beiderseits an die Kirchengemeinde Hüls fallen (die Sinsenerstraße wird überquert bei den Häusern Johannesstraße 248 und 250, die gleichfalls umpfarrt werden zugunsten der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls) bis zum Auftreffen auf den Haardgrenzweg. Sie überquert diesen und verläuft mit ihm in einer Entfernung von etwa 150 m in fast westlicher Richtung, bis sie die Westgrenze der Stadt Oer-Erkenschwick erreicht. Diese Kommunalgrenze übernimmt sie von hier an in südlicher Richtung bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Februar 1965

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Dr. Steckelmann

Az.: 12301/A 5—05 b Erkenschwick/Hüls

Genehmigungsurkunde

Zu der nach der Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Februar 1965 — Az.: 12301/A 5—05 b Erkenschwick/Hüls — vollzogenen Umpfarrung der bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen gehörenden evangelischen Bewohner des im § 2 der Urkunde umschriebenen Teilgebietes der Stadt Oer-Erkenschwick in die Evangelische Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 26. Februar 1965

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Unterschrift

41.6. Nr. O 10/M 5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Ortsteile Sprakel und Sandrup werden aus der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Greven — beide zum Kirchenkreis Münster gehörend — eingepfarrt.

§ 2

Das umzupfarrende Gebiet wird wie folgt begrenzt: Vom Schnittpunkt der Bahnlinie Münster/Rheine mit dem Aafluß verläuft die Grenze in westlicher Richtung mit dem III-A-Weg bis zur Bundesstraße 219 und von hier südlich der Schule bzw. des Wohnhauses mit dem Schlusenweg 1350 m in genau westlicher Richtung unter Einschluß der Wohnplätze Ontrup, Kajüter, Häder und Berning; dann biegt sie nach Nordnordwesten und wendet sich nach 450 m zum Max-Clemens-Kanal. Nach Überquerung des Kanals verläuft die Grenze südlich der Höltene Schluse weiter bis zur Westgrenze der Kommunalgemeinde St. Mauritz. Sie übernimmt nun diese Kommunalgrenze in ihrem Verlauf nach Nordwesten, Norden und Nordosten bis zum Schnittpunkt der Westgrenze der Kommunalgemeinde Gimfte mit dem Aafluß und hält von da an die Mitte dieses Flusses in allgemein südlicher Richtung bis zum angegebenen Grenzausgangspunkt.

Die Häuser, die in Zukunft an der Südseite der Wegstrecke Schnittpunkt Bahnlinie/Aafluß bis zum Auftreffen auf die Westgrenze St. Mauritz errichtet werden, sollen der Kirchengemeinde Greven zufallen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm

Az.: 29485/A 5—05 b Sprakel

Genehmigungsurkunde

Zu der nach der Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Januar 1965 — Az.: 29485/A 5—05 b Sprakel — vollzogenen Umpfarrung der Ortsteile Sprakel und Sandrup aus der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster in die Evangelische Kirchengemeinde Greven wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 8. Februar 1965

Der Regierungspräsident

(L.S.) gez. Unterschrift

41. 6. Nr. Mü 24/G 15

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuhaus, Kirchenkreis Paderborn, führt fortan den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schloß Neuhaus“.

Bielefeld, den 17. Februar 1965

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L.S.) D. Wilm

Az.: 3568/Neuhaus 9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 26. März 1965

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Wolf

Az.: 3485/Espelkamp 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 25. März 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Wolf

Az.: 5607/Herten 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 26. März 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Wolf

Az.: 4265/Hüls 1 (6)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 26. März 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm

Az.: 4534/Lippstadt 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 10. März 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm

Az.: 536 II/Rheine-Johannes 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 25. März 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm

Az.: 5893/Werdohl 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 17. Februar 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm

Az.: 595/Witten 1 (8)

Änderung der Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

In § 1 der Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde **Warendorf**, Kirchenkreis Münster, — veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1948 S. 50 — werden die Worte „mit dem Amtssitz in Sassenberg“ ersatzlos gestrichen.

Diese Regelung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 26. März 1965

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) **D. Wilm**
Az.: 7813/Warendorf 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Studienassessor Dr. **Wolfhard Kluge** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1965 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen worden und zum Studienrat im Kirchendienst an der **Hans-Ehrenberg-Schule** in der Sennestadt ernannt.

Studienassessor **Robert Pöppelmeier** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1965 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der **Hans-Ehrenberg-Schule** in der Sennestadt ernannt.

Assessor **Erwin Schlemmer** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1965 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchenassessor ernannt.

Zu besetzen sind

die durch den Tod des Pfarrers **Werner Leidig** erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bottrop-Batenbrock**, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers **Friedrich Wiedermann** in die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Iserlohn** erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Buer-Scholven**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers **Kratzer** in die 3. Pfarrstelle der **Petri-Kirchengemeinde Bochum** erledigte 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Datteln**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Versetzung des Pfarrers **Gottfried Leich** in den Wartestand (Studienurlaub) erledigte 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Drewer**, Kirchenkreis Recklinghausen. Es ist vorgesehen, daß die Pfarrstelle mit einer Pastorin besetzt wird. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1962 aus-
geschriebene 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Erkenschwick**, Kirchenkreis Recklinghausen. Es ist vorgesehen, daß die Pfarrstelle mit einer Pastorin besetzt wird. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Hattingen-Witten**. Der Inhaber der Pfarrstelle hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in **Witten/Ruhr** zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in **Witten-Annen** zu richten;

die durch den Tod des bisherigen Pfarrers **Helmut Revere** erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Sölde**, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in **Dortmund-Schüren** an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die anderweitige Berufung von **Pfarrer Steffen** zum 1. Mai 1965 erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Spenge**, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in **Herford** an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Sprockhövel**, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in **Witten-Annen** an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers **Otto Maschke** freigewordene 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Steinhagen**, Kirchenkreis Halle. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in **Versmold** an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Witten**, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in **Witten-Annen** an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Raimund Fricke zum **Pfarrer** der **St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden**, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des Pfarrers **Paul Dietrich**, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Bruno Husemann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Pfarrer Friedrich Kratzer, bisher Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen, zum Pfarrer der Petri-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Eberhard Prüßner zum Pfarrer der Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers Hermann Gehring, der in die Leitung des Syrischen Waisenhauses berufen worden ist;

Pfarrer Wolfgang Rhode zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Uckendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des Pfarrers Joachim Reitze, der in die St. Stephan-Kirchengemeinde Vlotho berufen worden ist;

Pfarrer Dr. Helmut Schobert in die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen, als Nachfolger des Pfarrers Schimmel, der in die Matthäus-Kirchengemeinde in Hagen berufen ist;

Hilfsprediger Karl-Heinz Tillmann, bisher Vlotho, zum Studentenpfarrer in Bochum;

Hilfsprediger Hans-Dieter Wiemann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Löhne, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Rudolf Kuhlo, früher in Rehme, Kirchenkreis Vlotho, am 18. 2. 1965 im 76. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Ernst Rohlfing, früher in Herford, Kirchenkreis Herford, am 22. 3. 1965 im 75. Lebensjahre.

Stellenangebote

Die Evangelische Kirchengemeinde Herdecke (Ruhr), Kirchenkreis Hagen, beabsichtigt, zum Herbst 1965 ein Gemeindeamt einzurichten. Sie sucht hierfür eine(n) ausgebildete(n) Verwaltungsangestellte(n), die (der) auch für die Jugendarbeit in der Gemeinde eingesetzt werden kann. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, 5804 Herdecke/Ruhr, Goethestraße 4.

Die Evangelische Kirchengemeinde Scherlebeck (Kirchenkreis Recklinghausen) sucht für die Jugendarbeit einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Die Gemeinde zählt etwa 12 000 Gemeindeglieder und hat drei Pfarrstellen. Gegen Ende des Jahres steht eine 5-Zimmerwohnung (mit Bad und Zentralheizung) zur Verfügung. Die Vergütung richtet sich nach dem BAT. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Scherlebeck, 4352 Herten, Bergstraße 68.

Erschienene Bücher und Schriften

Wolfgang Jung: „Liturgisches Wörterbuch.“ Verlag Merseburger, Berlin, 1964. 9,80 DM, 160 Seiten.

Das Liturgische Wörterbuch erklärt in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Begriffe aus dem Bereich der Liturgik. In knapper Form wird zu jedem Wort eine gute Erklärung geboten, die auch Laien zugänglich ist. Wer sich mit der Gottesdienstordnung unserer Kirche näher befassen will, wird gern zu diesem Buch greifen.

Heinz Brunotte: „Die Evangelische Kirche in Deutschland“ — Evangelische Enzyklopädie, Band 1. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 208 Seiten, 7,80 DM, bei Fortsetzungsbezug 6,80 DM.

Es könnte gewiß kein Verfasser gefunden werden, der mit noch größerer Sachkenntnis über die Evangelische Kirche in Deutschland berichten könnte als H. Brunotte, der seit über 25 Jahren in ihrem unmittelbaren Dienst steht. Alle nur denkbaren Sachgebiete der Evangelischen Kirche in Deutschland sind in ihrer historischen Entwicklung und jetzigem Status knapp und zuverlässig dargestellt. Ein ausführliches Sach- und Personenregister macht das Buch für jede mögliche Orientierung schnell brauchbar. Schaubilder und Statistiken machen komplizierte Fragen gut einsichtig. Wer gezwungen ist, auf Fragen über die Evangelische Kirche in Deutschland zu antworten, findet hier zuverlässige Antwort. Darum sei dieses Büchlein all denen, die in irgendeiner Weise mit Öffentlichkeitsarbeit zu tun haben, dringend empfohlen.

H. Renkewitz: „Die Kirchen auf dem Wege zur Einheit.“ 189 Seiten. Kart. 7,80 DM (— Evang. Enzyklopädie, Band 2 — für Fortsetzungsbezieher der EE 6,80 DM).

Die ökumenische Bewegung verläuft in so schneller und weiträumiger Abfolge, daß der Gemeindepfarrer kaum noch imstande ist, sie zu übersehen, in ihr mitzuleben oder auch nur seiner Gemeinde die nötigen Kenntnisse zu vermitteln. Hier leistet der Verfasser eine sehr gute Hilfe. Nach einem Einführungskapitel über die Grundkräfte der ökumenischen Bewegung unserer Zeit gibt er eine übersichtliche und konstruktive Geschichte der Ökumene, um dann die ökumenische Gemeinschaft der Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt darzustellen. Es ist für das Verständnis der jeweiligen kirchlichen Entscheidung wichtig zu wissen, von welcher geschichtlichen und dogmatischen Grundlage aus geredet wird, um folgen zu können, wenn die Kirchen an die Lösung gemeinsamer Aufgaben herangehen. Der Verfasser stellt so wertvolles Material zur Verfügung, daß wir gern auf diese Veröffentlichung hinweisen.

Katzenbach: „Urchristentum und alte Kirche“ — Evangelische Enzyklopädie, Band 3. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 191 Seiten, Kart. 7,80 DM, bei Fortsetzungsbezug 6,80 DM.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, dem Nichttheologen das große Gebiet der ersten Jahrhunderte christlicher Kirche nicht nur übersichtlich darzustellen, sondern vor allem auch einen Einblick dafür zu bieten, daß die dogmatischen Entscheidungen der damaligen Zeit keineswegs historischer Trümmerschutt sind, den wir getrost auf sich beruhen lassen können, sondern daß da-

mals Fundamente gelegt wurden, auf denen wir heute noch stehen, daß Richtungen gewiesen wurden, an die wir uns noch immer halten können. Manches, was zunächst nur als zeitbedingtes Problem erschien, zeigt sich nur als ein anderes Gewand unserer eigenen Nöte. Die verhältnismäßig sehr ausführliche Beschreibung des Lebenswerkes Augustins wird um seiner Bedeutung für die Reformatoren willen von vielen Lesern besonders begrüßt werden. Die zahlreichen Zeittafeln sind eine ebenso gute Arbeitshilfe wie die kurzen Literaturhinweise, die vor allem Taschenbücher notieren, die sich der Leser leicht als Eigenbesitz beschaffen kann.

G. Hegele: „Werden wir genormt?“ Umgang mit Massenmedien. 175 Seiten, Kart. 7,80 DM (— Evangelische Enzyklopädie, Band 4 — für Fortsetzungsbezieher 6,80 DM). Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn.

Die Pfarrer gehören zu denen, die am wenigsten mit Massenmedien umgehen, und dennoch haben sie es in ihrem Auftrag ständig mit Menschen zu tun, die den Massenmedien den ganzen Tag ausgesetzt sind. Darum ist es höchst notwendig, sich über deren Methode und Wirkungsweise zu informieren. Das Buch des durch sein Bemühen um neue geistliche Lieder weithin bekannten Münchener Studentenpfarrers Hegele gibt eine gute Grundorientierung über Presse, Film, Fernsehen, Hörrundfunk und Schallplatte. Es berichtet anschaulich, von wem und nach welchen Gesichtspunkten diese Medien in Betrieb genommen werden, was damit erreicht wird und wie man lernen muß, mit ihnen umzugehen. Das gut lesbar geschriebene Buch kann dem Pfarrer für seine Arbeit in Männer-, Frauen- und Jugendkreisen wertvolle Anregungen und Hilfe geben.

Aus der Reihe Calwer-Hefte des Calwer Verlages Stuttgart wird auf folgende Neuerscheinungen hingewiesen:

Nr. 72 O. Etzold: „Rechtfertigung heute.“ Ein Wort zur Botschaft des Römerbriefes. 2,50 DM.

Mit großer Eindringlichkeit legt der Verfasser dar, wie sehr die Botschaft der Rechtfertigung verfälscht wird, wenn sie nur als sündenvergebende Gnade Gottes, die den Menschen gerecht erklärt, verstanden wird. Luther habe aus seiner besonderen Situation heraus das Wort von der Gottesgerechtigkeit zwar so verstanden, habe aber damit ein gefährliches Mißverständnis ermöglicht. Darum setzt sich der Verfasser leidenschaftlich dafür ein, die Botschaft von der Rechtfertigung in ihrer Ganzheit zu verstehen, zu der auch das gerechtigkeitschaffende und damit rettende Tun Gottes gehört, das dem Glaubenden die Tat des Gehorsams abfordert, die er im Glauben leisten kann und muß.

Nr. 73 E. Mülhaupt: „Ev. Besinnung über das christliche Abendland.“ 2,50 DM.

Der Verfasser zeigt, was inhaltlich mit diesem gefährlichen Schlagwort gemeint sein kann und wie nötig es ist, über seine Bedeutung Rechenschaft zu geben. Er weist darauf hin, daß es auch einen

legitimen Gebrauch gibt, dessen sich die evangelische Christenheit bedienen kann.

Nr. 74 W. Hümmer: „Erwachte Gemeinde.“ 1,90 DM.

In zwei Aufsätzen gibt sich der Verfasser, der Leiter der Christenbruderschaft in Selbitz (Oberfranken), Rechenschaft über die Grundstruktur der christlichen Gemeinde sowie über Wesenszüge ihrer Erweckung. Im ersten Aufsatz stellt er nach Ap. 4, 42 die vier Lebensgesetze heraus, die die Gemeinde als Gemeinschaft prägen, ohne die ein Christ nicht seines Glaubens leben kann. Im zweiten Aufsatz beschreibt er nüchtern, aber desto eindrucksvoller den Verlauf einer Erweckung in seiner Gemeinde und entwickelt daraus Erfahrungssätze über Entstehen und Leben einer erweckten Gemeinde.

„Protestantische Texte. 1964.“ Dokument-Bericht-Kommentar. Günter Heidtmann, W.-D. Marsch, G. Rein, E. Stammler. Kreuz-Verlag, Stuttgart — 238 Seiten, Leinen 9,80 DM.

Dieses Buch ist der Versuch einiger hervorragender Sachkenner, aus dem Ozean der Dokumente, Berichte und Kommentare im Jahre 1964, die es in einem sehr weitgespannten Rahmen mit der evangelischen Christenheit in der Welt zu tun haben, einige Tropfen einzufangen und dem Leser zu näherer Betrachtung vorzulegen. Ein erstaunlicher und kühner Versuch, denn jeder Leser wird vermissen, was nach seiner Ansicht unentbehrlich ist, aber auch jeder Leser wird etwas finden, was er vorher nicht kannte oder was er schon wieder vergessen hat und sich nun freut, es als einen typischen Mosaikstein im Bild der evangelischen Christenheit wiederzufinden. Ein Buch, das für Laien und Theologen ungemein anregend zu lesen ist. Besonders bemerkenswert ist der Hinweis auf einige wichtige literarische Neuerscheinungen und eine kirchliche Chronik des Jahres 1964.

„Theologie für Nichttheologen.“ H. J. Schultz, 112 Seiten, kt. glanzfolienkasch. 6,80 DM. Kreuz-Verlag Stuttgart.

Von vielen Lesern der ersten Lieferungen mit Spannung erwartet, ist die 3. Folge des ABC des protestantischen Denkens erschienen und erklärt wichtige Stichworte von K (Kreuz) bis P (Psychologie). Es ist höchst dankenswert, daß die Verfasser sich um verständliche Ausdruckweise bei ihren Erklärungen bemühen und daß sie nicht nur distanzierend referieren, sondern sich durchaus persönlich engagieren. Einige kurze, aber gewichtige literarische Hinweise am Ende jedes Beitrages geben dem Leser die Möglichkeit, sein gewecktes Interesse weiter zu verfolgen. Der Gemeindepfarrer wird dieses Buch gern in die Hand eines Gemeindegliedes geben, das sich bereit erklärt, in einem Arbeitskreis über eines der Stichworte als Diskussionsanstoß zu referieren.

„A-B-C der Liebe für junge Leute“, seelsorgerliche Betrachtungen buchstabiert von W. Melchior, Weisskreuz-Verlag, Kassel. 3,80 DM.

Unter mehr als 60 Stichworten versucht der Verfasser in allen Fragen auf dem Gebiet der Sexual-

erziehung vor und in der Ehe seelsorgerlichen Rat an junge Menschen zu geben. Es geht ihm weniger um biologische Dinge, für die der Verfasser eine Liste empfehlenswerter Bücher aufgestellt hat, als vielmehr um seelsorgerlichen Rat und Hilfe für junge Gemeindeglieder, die ihr Leben auch auf diesem Gebiet im Hören auf Gottes Wort führen wollen. Viele Glieder unserer Jugendkreise werden dieses Buch als eine dankbare Hilfe empfinden.

Colin W. Williams: „Gemeinden für andere.“ Orientierung zum kirchlichen Strukturwandel. Deutsche Fassung von Werner Simpfendorfer. Eingeleitet von Hans-Jochen Marguli. Erste Auflage 1965, 108 Seiten, kart. 5,80 DM; ab 10 Expl. 5,40 DM; ab 25 Expl. 5,— DM; ab 50 Expl. 4,80 DM.

Der Verfasser, in mehreren verantwortlichen Ämtern der Ökumene tätig, legt den bisherigen Ertrag einer weltweiten Untersuchung vor, die auf der Dritten Vollversammlung des Weltrats der Kirchen in Neu-Delhi in Auftrag gegeben wurde. Der Verfasser begnügt sich nicht mit der heute üblichen kritischen Analyse, sondern gibt skizzenhafte Darstellungen neuer Gestalten der Kirche, deren Profile er sich bereits abzeichnen sieht, und weicht auch den Fragen nach der Gestalt der Ortsgemeinde und der Form des theologischen Studiums nicht aus. In dem Buch wird reiches Arbeitsmaterial für die Diskussion um die Kirche geboten.

Rudolf Affemann: „Tiefenpsychologie als Hilfe in Verkündigung und Seelsorge.“ Calwer-Verlag. Erste Auflage 1965, 68 Seiten, kart. 5,60 DM.

Der Verfasser, Theologe und Arzt, macht als Psychotherapeut auf Wirkungen der Predigt aufmerksam, die von der Psychologie und Tiefenpsychologie studiert werden können, so daß er auch aus dieser Sicht Gefahren in der Form unserer Predigt aufzeigt. Weiterhin bemüht er sich in Auseinandersetzung mit Thurneysen zu einem solchen Verständnis der Seelsorge zu kommen, daß er auch für ihre Praxis beachtliche Hilfen zu geben vermag.

Walter Rupprecht: „Der Dienst der Theologin“ — eine ungelöste Frage in der Evangelischen Kirche. Calwer-Verlag. (Arbeiten zur Theologie Reihe I, Heft 19.) Erste Auflage 1965, 40 Seiten, kart. 4,80 DM.

Der Verfasser, Vertreter der praktischen Theologie an der Kirchlichen Hochschule in Neuendetelsau, untersucht die Gründe, die für und gegen den Dienst der Theologin z. Zt. diskutiert werden. Er tritt dafür ein, daß die Kirchen mit der Schaffung eines eigenständigen Amtes für die Theologin Ernst machen müssen.

Wilhelm Gundert: „Information über die Kirche.“ Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn. 176 Seiten, kart. 3,— DM.

Hinter dem knappen Titel verbirgt sich eine vorzügliche Informationsquelle über alle Fragen, die ein aufgeschlossenes Gemeindeglied am Leben

unserer Kirche interessieren kann. Zunächst wird der Aufbau der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Statistik und Rechtsverhältnissen geschildert, sodann die Aufgaben vieler kirchlicher Berufe, vom Bischof und Superintendenten über Küster und Dorfhelfer bis zum Kirchenjuristen und Kirchbaumeister, besprochen. Es folgen sodann Berichte über kirchliche Handlungen und kirchliche Zeiten, und ein weitgefächertes Kapitel „Kirche und öffentliches Leben“ informiert über die vielen Arbeitsgebiete: Politik, Schule, Bundeswehr, Urlaub, Sport, Massenmedien, Theater, Buch, bis zu den diakonischen Werken, Akademien und Kirchentagen. Im abschließenden Kapitel wird das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Ökumene, zur katholischen und zur orthodoxen Kirche dargelegt.

„Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres.“ Textausgabe mit Einführung. Carl Heymanns Verlag, Köln. 1964. 4,80 DM.

Das angezeigte Heft enthält den Text des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen Jahres vom 17. August 1964, das mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft gesetzt wurde. Der Grundgedanke dieses Gesetzes ist die Gleichstellung des freiwilligen sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) mit der Berufsausbildung, soweit es sich um die Weiterzahlung von Kindergeld, Kinderzuschlägen und Renten sowie die Gewährung von Steuerermäßigungen und weiteren Vergünstigungen handelt. In dem Heft werden in einer Einführung der Sinn und Zweck des Gesetzes und die gesetzlichen Vorschriften im einzelnen erläutert. Ferner sind alle Vorschriften abgedruckt, die im Zusammenhang mit dem Gesetz von Bedeutung und geändert sind (z. B. Kindergeldgesetz, Versicherungsrecht usw.). Die Anschaffung des Heftes wird empfohlen, damit die Gemeinden über die mit dem Diakonischen Jahr zusammenhängenden Rechtsfragen Auskunft geben können.

André Biéler: „Kirchbau und Gottesdienst.“ Neukirchener Verlag, 1965, 112 Seiten mit 45 Abbildungen, kart. 7,20 DM.

Knapp und überzeugend weist der Verfasser auf die enge Beziehung von Bekenntnis, Liturgie und Kirchbau hin. Klare Grundrißzeichnungen verdeutlichen sein Anliegen aufs beste. Zwar wird seine These, daß der evangelische Kirchbau, insbesondere der der reformierten Kirche nur der Zentralbau sein könnte, kaum von allen reformierten Gemeinden angenommen werden können, schon gar nicht von den lutherischen. Dennoch empfehlen wir dieses Buch gern zur grundsätzlichen Unterrichtung von Pfarrer und Presbyterien, die einen Kirchbau planen.

H. Kemner: „Ist Gott anders?“ Verlag Goldene Worte, Stuttgart. 1,50 DM.

„In der Freiheit bestehen.“ Vorbereitungsheft zum Deutschen Evangelischen Kirchentag in Köln 1965. Kreuz-Verlag Stuttgart, 64 Seiten, 1,50 DM.